

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Remigrationspolitik der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 27.01.2024 - Drs. 19/3357, an die Staatskanzlei übersandt am 30.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 05.03.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bundeskanzler Olaf Scholz hat im Oktober des letzten Jahres die illegale Migration „zur Chefsache erklärt“ und die Notwendigkeit von „Abschiebungen im großen Stil“ bekundet¹.

Dem *Tagesspiegel* vom 13. Januar dieses Jahres² war die Forderung des bayerischen Innenministers Herrmann zu entnehmen, dass unerlaubt einreisende Migranten bereits an den deutschen Grenzen zurückgewiesen werden sollen, auch wenn sie Asyl beantragen wollen. Nach Herrmanns Überzeugung kann in einer Situation, in der im letzten Jahr mehr als 300 000 Asylanträge in Deutschland gestellt wurden, hierauf nicht mehr verzichtet werden, zumal Deutschland ausschließlich von Schengen-Ländern umgeben ist. Herrmann vertritt in dem Bericht die Auffassung, dass das europäische Recht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit unberührt lässt.

Mit Stand November 2023 hielten sich in Niedersachsen 21 909 ausreisepflichtige Ausländer ohne Aufenthaltstitel auf. 17 722 davon waren mit sogenannter vorübergehender Aussetzung der Abschiebung geduldet. Demnach waren trotzdem noch 4 187 Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig. Ministerpräsident Weil sah in einer Regierungserklärung am 8. November 2023 Niedersachsen in Bezug auf die Migration am Rande der Möglichkeiten³.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die niedersächsische Landesregierung verfolgt keine „Remigrationspolitik“ und wendet sich entschieden gegen die begriffliche Verwendung im Zusammenhang mit der durch das Land Niedersachsen verfolgten, auf Ordnung und Humanität ausgerichteten, Migrationspolitik. Die Landesregierung sieht es daher als Verpflichtung, schutzbedürftige Menschen zu unterstützen und zu schützen, Arbeitsmigration zu erleichtern und gleichzeitig diejenigen zurückzuführen, die keine Bleibeperspektive in Deutschland haben. Die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind Grundlage des politischen Handelns.

Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) normiert das Grundrecht auf Asyl in Deutschland. Er dient in seinem Kern dem Schutz der Menschenwürde, schützt aber auch das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und andere grundlegende Menschenrechte. Artikel 16a GG ist ein wesentlicher

¹ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/olaf-scholz-ueber-migration-es-kommen-zu-viele-a-2d86d2ace55a-4b8f-9766-c7060c2dc38a>

² <https://www.tagesspiegel.de/politik/plan-von-bayerns-innenminister-herrmann-will-asylsuchende-an-deutscher-grenze-abweisen-11046517.html>

³ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Migration-Weil-sieht-Niedersachsen-am-Rande-der-Moeglichkeiten,weil3382.html>

Teil der deutschen Verfassung und reflektiert die Verantwortung Deutschlands für den Schutz von Menschen in Not.

Um das Grundrecht auf Asyl zu stärken, ist ein Ziel, irreguläre Migration zu begrenzen. Dieses Ziel wird durch das Rückführungsverbesserungsgesetz unterstützt, das darauf abzielt, die Verfahren der Rückführungen von Menschen, die kein Bleiberecht haben, zu verbessern und bestehende Gesetze und Maßnahmen in diesem Bereich konsequenter durchzusetzen.

1. Durch welche zusätzlichen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung gegebenenfalls die Umsetzung der Aufforderung des Bundeskanzlers vom 20. Oktober 2023, im großen Stil diejenigen abzuschieben, die kein Recht haben, in Deutschland zu bleiben?

Das Kooperationsverhalten der Herkunftsstaaten spielt bei der Rücknahme eigener Staatsangehöriger eine entscheidende Rolle. Dieses einzufordern, ist originäre Aufgabe des Bundes. Soweit Niedersachsen den Bund hierbei unterstützen kann, beispielsweise im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung durch die Durchführung von Anhörungsverfahren zur Identifizierung ausländischer Staatsangehöriger, wird dieses von den zuständigen Stellen regelmäßig durchgeführt.

Im Übrigen unterstützt das MI die Ausländerbehörden regelmäßig in Einzelfällen sowie mit entsprechenden Hinweisen, Erlassen und in Dienstbesprechungen bei allen rechtlichen und tatsächlichen Aspekten die Rückführung betreffend.

2. Wie ist die Zahl von 4 187 vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in Niedersachsen mit Stand November 2023 zu erklären, und welche Bemühungen unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls, die im Jahr 2023 vollziehbar ausreisepflichtig gewordenen Ausländer kurzfristig abzuschieben?

Die Landesregierung ist generell bestrebt, vollziehbar Ausreisepflichtige konsequent zurückzuführen.

Zum Stichtag 30.11.2023 haben sich in Niedersachsen 21 909 ausländische Staatsangehörige aufgehalten, die insgesamt zur Ausreise verpflichtet sind. Der Aufenthalt von 17 722 Personen war zu diesem Zeitpunkt geduldet, d. h. deren Ausreiseverpflichtung war vollziehbar, da sie nicht freiwillig ausgewandert waren. Allerdings konnte der Aufenthalt nicht zwangsweise durch Abschiebung beendet werden, da dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen tatsächliche und/oder rechtliche Gründe, sogenannte inlandsbezogene Vollzugshindernisse, entgegenstanden und der Aufenthalt bis zum Wegfall der individuellen Gründe im Einzelfall zu dulden ist.

Die Differenz von 4 187 umfasst die Personen, deren Ausreiseverpflichtung noch nicht vollziehbar ist, weil beispielsweise die gesetzliche Frist für eine freiwillige Ausreise noch nicht abgelaufen ist oder ein verwaltungsgerichtliches Verfahren aufschiebende Wirkung entfaltet und diese Personen bis zum Eintritt der Vollziehbarkeit ihrer Ausreiseverpflichtung gar nicht abgeschoben werden dürfen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Sollten nach Ansicht der Landesregierung Schutzberechtigte (Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte usw.) grundsätzlich in ihre Heimat zurückkehren, wenn dies gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention sicher möglich ist, weil die Umstände, aufgrund derer sie Schutz erhalten haben, weggefallen sind? Falls ja, wie oft ist dies seit dem Jahr 2015 erfolgt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Jahr und Zielland)? Falls nein, warum nicht?

Der Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter sowie der Zuerkennung des internationalen Schutzes ist gesetzlich geregelt (§ 73 Asylgesetz - AsylG -). Dies gilt auch für Widerrufsfälle, die in einer Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland begründet liegen. Die Bewertung, dass sich die Situation im Herkunftsland entsprechend verändert hat, obliegt allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über die Anzahl etwaiger Widerrufsverfahren vor. Einem Bericht des BAMF zufolge ergeben sich für Niedersachsen für die Jahre 2017 bis 2023 die folgenden Angaben:

Jahr	Anzahl Widerruf / Rücknahme der Schutzberechtigung
2023	155
2022	204
2021	549
2020	684
2019	540
2018	117
2017	43

Darüberhinausgehende Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Stimmt die Landesregierung der Einschätzung des bayerischen Innenministers zu, wonach die Zurückweisung Asylsuchender an der deutschen EU-Binnengrenze angesichts der aktuellen Überlastung der Kommunen geboten wie auch praktisch und juristisch möglich ist? Falls nein, warum nicht?

Die Frage von Einreiseverweigerungen bzw. Zurückweisungen an der deutschen Binnengrenze obliegt der für den Grenzschutz zuständigen Bundespolizei und liegt damit weder in der Zuständigkeit der bayerischen noch der niedersächsischen Landesregierung.

Vor diesem Hintergrund entzieht sich die Einschätzung des bayerischen Innenministers einer Bewertung durch die niedersächsische Landesregierung.

5. Betrachtet die Landesregierung die Dublin-III-Verordnung vor dem Hintergrund der ungleichmäßigen und von Beobachtern als ungerecht erachteten Verteilung der Asylantragsteller auf die Staaten der Europäischen Union für gescheitert? Es wird um eine begründete Antwort und Darstellung etwaiger von der Landesregierung favorisierter Alternativregelungen gebeten.

Nein. Die Tatsache, dass es nach vielen Jahren erstmalig gelungen ist, eine Einigung in Bezug auf die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu erzielen, ist ein Erfolg der Europäischen Asyl- und Migrationspolitik. Positiv zu bewerten ist, dass erstmals verpflichtende Solidaritätselemente vorgesehen sind. Die Landesregierung plädiert jedoch auch weiterhin dafür, dass der Bund sich auf EU-Ebene dafür einsetzt, die bekannten Problemlagen wie u. a. die Verteilung der Flüchtlinge nach der Dublin-III-Verordnung neu zu regeln, um eine verpflichtende und gleichmäßige Verteilung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten zu erwirken. Auch die Fragestellung der effektiven Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung wird erneut beleuchtet werden müssen.

6. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, der Feststellung des Ministerpräsidenten vom 8. November 2023 Rechnung zu tragen?

Trotz der für Land und Kommunen - vor allem in den vergangenen zwei Jahren - starken Belastung durch die hohe Zahl von Geflüchteten, die nach Niedersachsen gekommen sind, haben sich die Maßnahmen der Landesregierung bewährt. Die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten waren zu jeder Zeit sichergestellt, die Unterbringungskapazitäten der LAB NI wurden kontinuierlich ausgebaut und die Verteilung der Geflüchteten erfolgte in enger Abstimmung mit den Kommunen. Diese Maßnahmen führt die Landesregierung lageangepasst fort. Im Hinblick auf die hohe Belastung in den Kommunen, auch aufgrund der Unterbringung sowie der Integration der ankommenden Menschen vor Ort und damit einhergehenden Maßnahmen, steht die Landesregierung durchgehend in einem engen und konstruktiven Austausch mit den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden.